

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Umweltbericht

Bebauungsplan „An der Feuerwehr“ Gemeinde Hoppegarten

Bearbeitung der Vogelfauna

(Entwurf)

Bearbeitungszeitraum von Mai 2012 bis August 2012

Müncheberg, d. 11.01.2013

Planungsbüro Dipl.-Biologe Norbert Wedl

Bergstr. 31 15374 Müncheberg

Tel.: 033 432 / 710 48 Fax : 033 432 / 70 486 Mobiltel.: 0170 / 86 22 798 e - mail : Norbert.Wedl@t-online.de

Sachverständiger für Landschaftsbiologie, Vegetation und Naturschutz

Bestandsaufnahmen Bewertung Pflege- und Entwicklungsplanung

Vegetationskunde Floristische, Vegetations- und Biotopkartierungen

Faunistische Begutachtungen TagSchmetterlinge und Widderchen

Inhalt:

1. Einführung

- 1.1 Anlass und planerische Einordnung
- 1.2 Vorbemerkungen zu artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen bei Bauplanungen

2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Bauplanung Osttangente

- 2.1 Methodik/Ablauf der Bearbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages
- 2.2 Untersuchungsgebiet/Untersuchungsraum
- 2.3 Datengrundlagen/Datenerfassung
- 2.4 Potentialabschätzung/Relevanzprüfung

3. Bestand und Betroffenheit der europarechtlich geschützten Arten

- 3.1 Vorkommen von europäischen Brutvogelarten
 - 3.1.1 Bestandserhebung europäischer Brutvogelarten im Planungsgebiet
 - 3.1.2 Methodik der Ansprache und Feststellung der Vogelarten
 - 3.1.3 Aktuelle Rote Listen der Brutvögel Deutschlands und Brandenburgs
 - 3.1.4 Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Planungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten
- 3.2. Vorkommen europäischer Vogelarten des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie in Schutzgebieten zu schützende Vogelarten
 - 3.2.1 Neuntöter (*Lanius collurio*) Art Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
 - 3.2.2 Neuntöter (*Lanius collurio*) Bewertung und Prüfung der Betroffenheit sowie von Verweigerungs- bzw. Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG
- 3.3 Vorkommen von nach BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr.13 b) bb) und BArtSchV besonders geschützten europäischen Vogelarten mit geringem bzw. ohne Gefährdungsstatus
 - 3.3.1 Ökologische Gruppe Gehölz- und Gebüschbrüter (Freibrüter)
Bewertung und Prüfung der Betroffenheit sowie von Verweigerungs- bzw. Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG
 - 3.3.2 Ökologische Gruppe Höhlen- und Halbhöhlen- und Nischenbrüter
Bewertung und Prüfung der Betroffenheit sowie von Verweigerungs- bzw. Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG
 - 3.3.3 Ökologische Gruppe Bodenbrüter
Bewertung und Prüfung der Betroffenheit sowie von Verweigerungs- bzw. Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG

1. Einführung

1.1. Anlass und planerische Einordnung

Ein planungsrechtlich vorgeschriebener Bestandteil des Bebauungsplans ist der Umweltbericht zur Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf ein festgesetztes Spektrum von abiotischen und biotischen Schutzgütern.

Für die Bewertung des vorhandenen Zustandes und der Eingriffe in Natur und Landschaft, die Abschätzung und Bewertung der Verbotstatbestände nach EU-Recht (FFH-Richtlinie), nach den Naturschutzgesetzen des Bundes und der Länder, sowie der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, müssen jeweils Fachgutachten erarbeitet werden, die Bestandteile und Arbeitsgrundlagen des Umweltberichtes sind.

Darunter werden die Belange des europäischen Artenschutzes in dem speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) bearbeitet.

1.2. Rechtliche Grundlagen

Die folgenden Zitate aus den Gesetzestexten beziehen sich auf das aktuelle Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2010), das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des *BNatSchG* sind folgendermaßen gefasst: In § 44 Abs. 1 sind die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten dargelegt:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der **streng geschützten Arten** und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; **eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,**
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. **wild lebende Pflanzen** der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

(Zugriffsverbote)

2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bebauungsplan „An der Feuerwehr“ Hoppegarten)

2.1. Methodik/Ablauf der Bearbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zur Abarbeitung des ASFB

Die fachliche Bearbeitung orientiert sich an Mustervorgaben wie z.B. für den Artenschutzbeitrag zum LBP bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“ (Mustergliederung/Beispieltexte für den ASB zum LBP Stand 08/2008) sowie an verschiedenen Beispielen bereits existierender und durchgeführter artenschutzfachlicher Beiträge. Diese wurden für die vorliegende Bearbeitung modifiziert und mit bisher üblichen und allgemein anerkannten methodischen und gutachterlichen Arbeitsweisen und Darstellungsformen in Übereinstimmung gebracht und sinnvoll verknüpft.

Nach den Musterverordnungen müssen jedoch prinzipiell vorgegebene Bearbeitungsschritte eingehalten werden.

Die Grundanforderung ist, für die europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten entsprechend den Artikeln I und IV der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG), Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie), sowie die nach BArtSchV streng geschützten Arten, die die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 und des Abs. 5 BNatSchG berühren bzw. verletzen können, festzustellen, zu benennen, darzustellen und sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten zu prüfen und zu diskutieren.

2.2. Untersuchungsgebiet/Untersuchungsraum

Der vereinbarte Untersuchungsraum ist das Plangebiet des B-Planes „An der Feuerwehr“ in der Gemeinde Hoppegarten. Das Grundstück ist bisher ohne Bebauung, der größte Teil wird durch angesäten Gartenrasen eingenommen und nach Westen, Norden und Osten mit Heckenpflanzungen vorwiegend fremdländischer Arten umgeben.

Im Untersuchungsraum sind, aus fachlichen Gründen des gesamtökologischen Zusammenhangs, ein randlicher Teil der nach Osten zum Gutshofgelände angrenzenden Hecken sowie die nordöstlich angrenzenden Brombeergebüsche einbezogen worden.

2.3. Datengrundlagen/Datenerfassung

Landschaftsbiologische, naturschutzfachliche Erhebungen bzw. Daten (wie vorkommende Pflanzen- und Tierarten und Biotope) sind für dieses Gebiet nicht bekannt.

Die landschaftsbiologischen Daten wurden daher vollkommen neu erarbeitet.

2.4. Potentialabschätzung/Relevanzprüfung

für die FFH-relevanten Faunen- Artengruppen und FFH-relevanten Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet sowie zu erwartender naturschutzrelevanter Arten wie besonders geschützte und streng geschützte Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie und nach BArtSchV

Die Potenzialabschätzung oder Relevanzprüfung soll dazu dienen die Faunenartengruppen und Einzel-Tierarten, aber auch die Pflanzenarten der europarechtlich geschützten Arten zu ermitteln, die durch das Bauvorhaben in verschiedener Art und Weise gefährdet sein können oder deren konkrete Brut-Habitate und Lebensräume dadurch zerstört werden könnten. Dabei werden zuerst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung/Bewertung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Schließlich werden die Artengruppen bzw. Artenspektren unter den europäisch geschützten Arten ermittelt bei denen sicher oder sehr wahrscheinlich zu erwarten ist, dass die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Bauvorhabens generell zu erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Arten/Artengruppen im Untersuchungsraum/Planungsgebiet führen können.

Die Relevanzprüfung ergab lediglich die Notwendigkeit der Bearbeitung der Brutvögel der europäischen Vogelarten im Planungsraum.

Weitere FFH-relevante Faunengruppen treten nicht auf.

3. Bestand und Betroffenheit der europarechtlich geschützten Arten

3.1. Vorkommen von europäischen Brutvogelarten

Als europäische Vogelarten gelten entsprechend der europäischen Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG) laut Art. 1 Abs. 1, sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind.

3.1.1. Bestandserhebung europäischer Brutvogelarten im Planungsgebiet

Erfassung der Brutvögel und gefährdeter Nahrungsgäste, für die der Lebensraum eine besondere Bedeutung hat, insbesondere Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, streng geschützte und besonders geschützte Arten nach BNatSchG und BArtSchV sowie Rote Liste Arten der Roten Listen Bbg. und BRD)

3.1.2. Methodik der Ansprache und Feststellung der Vogelarten

Erhebungsmethode: (nach „Handbuch Integriertes Monitoring von Singvogelpopulationen des Instituts für Vogelforschung /Vogelwarte Wilhelmshaven“)

Qualitative Brutvogel-Kartierung, vorrangig über die Feststellung singender Männchen in mehreren Kontrollgängen

- a) singende Männchen müssen auf mindestens 2 Kontrollen festgestellt werden, um den Brutnachweis zu erbringen bzw. ein Revier abzusichern
- b) bei Beobachtungen von Nestbau, Nestern mit Gelegen oder Jungen sowie futtertragenden Altvögeln reicht die Feststellung bei einer Kontrolle als Brutnachweis
- c) Qualitative Sichtfeststellungen insbesondere der Wasservogelarten durch Führen von Jungvögeln reichen für den Brutnachweis
- d) Feststellung von Nahrungsgästen über Sichtfeststellungen, Aktivitäten im Gebiet und Verhören von Rufen und Gesang ist dafür ausreichend

Erhebungsbedingungen

Das Untersuchungsgebiet wird anhand der Aktivität der Vögel, terminlich mehrfach untersucht.

Die Hauptuntersuchungszeit sind grundsätzlich die frühen Morgen- und Vormittagsstunden und zusätzlich noch die Abendstunden.

3.1.3. Aktuelle Rote Listen der Brutvögel Deutschlands und Brandenburgs

Rote Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008

ROTE LISTE VÖGEL; Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (4) 2008

Legende

Kategorie 2 = stark gefährdet, Kategorie 3 = gefährdet, Kategorie R = extrem selten

V = Arten der Vorwarnliste (die Arten der Vorwarnliste sind keine Kategorie der Roten Liste)

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands

4. gesamtdeutsche Fassung, veröffentlicht am 12. September 2008 –

Zusammengestellt und veröffentlicht vom NABU, zusammen mit dem Deutschen Rat für Vogelschutz (DRV) und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA)

RL 0: diese Art ist als Brutvogel in Deutschland ausgestorben. RL 1: die Art ist in Deutschland vom Aussterben bedroht, RL2: diese Art ist in Deutschland stark bedroht, RL 3: diese Art ist gefährdet, RL R bezeichnet Arten mit geografischen Restriktionen, RL V kennzeichnet Arten, die sich auf der Vorwarnliste befinden

3.1.4. Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Planungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Im Bereich des Planungsgebietes festgestellte Vogelarten, Mai bis August 2012										
Bebauungsplan "An der Feuerwehr" Hoppegarten										
Begutachtungsräum: Projektplanungsfläche/Planungsgebiet "An der Feuerwehr", Hoppegarten										
		Brut- vogel wahr- scheinlich	Brut- vogel Verdacht	Brut- vogel im Rand- bereich	Nahrungs- Gast	RL BRD 2007	RL Bbg 2008	Besond. gesch. nach BArtSch Verordn. BNSchG	streng gesch. nach BArtSch Verordn. BNSchG	Anhang 1 Vogel- schutz- Richtlinie 79/409/EWG
Deutscher Name	Gattung / Art									
Kohlmeise	Parus major			X				§		
Blaumeise	Parus caeruleus			X				§		
Weidenmeise	Parus montanus				X			§		
Rothkehlchen	Erithacus rubecula			X				§		
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes			X				§		
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros			X				§		
Hausperling	Passer domesticus				X			§		
Elster	Picapica				X			§		
Nebelkrähe	Corvus cornix				X			§		
Fitis	Phylloscopus trochilus			X				§		
Weidenlaubsänger	Phylloscopus collybita	X						§		
Bachstelze	Motacilla alba				X			§		
Star	Sturnus vulgaris				X			§		
Singdrossel	Turdus philomelos			X				§		
Amsel	Turdus merula	X						§		
Grünfink	Carduelis chloris				X			§		
Buchfink	Fringilla coelebs				X			§		
Grillitz	Serinus serinus		X				RL V	§		
Ringeltaube	Columba palumbus				X			§		
Dorngrasmücke	Sylvia communis	X						§		
Stieglitz	Carduelis carduelis				X			§		
Goldammer	Emberiza citrinella				X			§		
Neuntöter	Lanius collurio		X				RL V	§		X
Heckenbraunelle	Prunella modularis			X				§		

Kommentierung der Kategorie, Vorwarnliste (RL V = Art der Vorwarnliste)
Die Vorwarnliste gilt nicht als Gefährdungskategorie der jeweiligen Roten Liste !

3.2 Vorkommen europäischer Vogelarten des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie (in Schutzgebieten zu schützende Vogelarten)

3.2.1. Neuntöter (Lanius collurio) Art Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie

Der Neuntöter (Lanius collurio) ist die einzige Art, der im Planungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten, (*Brutverdacht!*, kein *Brutnachweis!*) die in der Vogelschutz-Richtlinie Anhang I aufgeführt ist. Arten des Anhanges I sollen in besonderen Schutzgebieten geschützt werden. Dafür sind in Brandenburg eine Reihe von Vogelschutzgebieten und FFH-Gebiete ausgewiesen worden. Unabhängig davon gelten jedoch generell der europarechtliche Schutzstatus sowie die Prüfung der Betroffenheit entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG.

3.2.2. Neuntöter (*Lanius collurio*)

Bewertung und Prüfung der Betroffenheit sowie von Verweigerungs- bzw. Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Schutzstatus: *europäische Vogelart gem. Anh. 1 Vogelschutzrichtlinie*

(Art der Vorwarnliste Brandenburg)

Kurzbeschreibung Bestandsdarstellung

Autökologie/ Verbreitung /Bestandessituation in Europa und Brandenburg

Halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, lückenhaftem, strukturreichem Gehölzbestand und kurzer/lückenhafter Bodenvegetation, meist extensiv genutzte Kulturlandschaft, wie Trockenrasen, Heiden, auch frische und feuchte Wiesen, Truppenübungsplätze, Waldränder, an Rändern von Feldwegen, Solitärsträucher und Gebüsche u.ä.; Die Art ist nistökologisch ein Freibrüter in zumeist dornigen Büschen wie Weißdorn, auch in Bäumen (Neststandort in 0,5 -> 5 m Höhe); 1 Jahresbrut; Brutzeit Mitte Mai bis Mitte Juli; Reviergröße 1- 6 / ha, in günstigen Gebieten 1,5-2 ha (BAUER et al. 2005) Bestand in Brandenburg 12.000-20.000 Brutpaare mit rückläufiger Tendenz (RYSLAVY et al. 2008)und für Europa geschätzte 4 bis 8 Millionen Brutpaare.

Lebensraumveränderungen und der Verlust an geeigneten Brutmöglichkeiten durch eine sukzessive Ausräumung der Landschaft, aber auch durch planmäßige Flurbereinigungen, die weiter fortschreitende Zersiedelung der Landschaft, und ein noch immer ungebremster Biozid- und Düngemiteleinsatz reduzieren weiterhin die Zahl geeigneter Brutplätze und das Nahrungsangebot. Da sich der Neuntöter vorwiegend von Mittel- und Großinsekten ernährt, wird sein Nahrungsangebot erheblich durch die Exkremente von Weidetieren (besonders Schafe) und dem dadurch erhöhten Insektenangebot gefördert.

Vorkommen im Untersuchungsraum *Brutverdacht einer Spätbrut,*
kein Brutnachweis! im untypischen Habitat mit geringer Erfolgsaussicht!

Im Plangebiet wurde die Art zwar festgestellt, ist jedoch in mehrerer Hinsicht untypisch! Erstens war der Zeitraum der Feststellung am 10. und 13. Juli untypisch, außerhalb der regulären Brutzeit und zweitens ergab das Verhalten nur einen Brutverdacht einer eher außergewöhnlichen Spätbrut. Außer den genannten 2 Beobachtungen gab es keine weiteren Nachweise und ein Brutnachweis kann nicht gegeben werden! Des Weiteren wäre die Wahl des möglichen, theoretisch angenommenen Brutplatzes ebenfalls sehr untypisch, ebenso die Wahl der Straucharten (Flieder- und Schneebeerenhecken. Besonders untypisch und wenig erfolgversprechend für eine Brut ist die Auswahl des Gesamtlebensraums, weil der Neuntöter als mäßig störungsempfindliche Art im Normalfall nähere menschliche Siedlungen meidet und insbesondere zu Straßen eine Effektdistanz mit Entfernungen von rund 200 m aufweist. (Eine Anliegerstraße (An der Feuerwehr) grenzt direkt an das Grundstück und die relevanten Hecken und die stark befahrene Landesstraße (Neuer Hönowener Weg) befindet sich in einer Entfernung von nur rund 100 m zur Hecke mit der Neuntöterbeobachtung) (ARBEITSHILFE VÖGEL und STRAßENVERKEHR, 2010)

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote, Habitatverluste nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG

Nach gutachterlicher Einschätzung wird im konkreten, oben geschilderten Nachweis des Neuntötters grundsätzlich keine besondere Relevanz bezüglich des Vorhandenseins optimaler Lebensraum bzw. Habitatbedingungen gesehen. Ein möglicher Brutversuch wird daher als wenig erfolgversprechend, nicht lebensraumtypisch und eher zufällig gesehen.

Insgesamt werden sich die Habitatbedingungen auch nach Plandurchführung für den Neuntöter nicht erheblich verändern.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Besondere artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden aus den oben dargestellten Gründen nicht für erforderlich gehalten.

Dennoch wird empfohlen, im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für verschiedene Eingriffe in Natur und Landschaft (siehe auch Umweltbericht zum Bebauungsplan), im Zusammenhang mit den festgelegten Pflanzungen von Solitärgehölzen und Obstbäumen, einen Anteil Weißdorn-Solitäre (auch in rotblühenden Varietäten) entlang der westlichen Hecke und südlichen Zaungrenze zu pflanzen.

Neuntöter (Lanius collurio) (Fortsetzung Bewertung und Prüfung der Betroffenheit ...)

Vermeidung baubedingter Wirkfaktoren

Prognose und Bewertung der Tötungs- und Störungstatbestände vorwiegend gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Tötung und erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Zur Vermeidung baubedingter Wirkfaktoren und zum Schutz eines möglichen erneuten Brutversuches des Neuntöters während des Baubetriebes wird empfohlen, dieses ab Mitte Mai durch eine Begehung eines Fachmannes und Kontrolle vor Ort auszuschließen.

„Anlagebedingte Wirkfaktoren“ und „Betriebsbedingte Wirkfaktoren“

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände vorwiegend gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Tötung und erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren werden auf den aktuellen Zustand der Habitatbedingungen für den Neuntöter keinen erheblichen Einfluss haben.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Eingriffsprüfung und Betroffenheit bzw. der Verbotstatbestände des §44 Abs.1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Bei Einhaltung der Empfehlungen/Forderungen der Vermeidung baubedingter Wirkfaktoren ist ein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht gegeben.

3.3. Vorkommen von nach BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) und BArtSchV besonders geschützten europäischen Vogelarten mit geringem bzw. ohne Gefährdungsstatus

3.3.1. Nistökologische Gruppe Gehölz- und Gebüschbrüter (Freibrüter)

Bewertung und Prüfung der Betroffenheit sowie von Verweigerungs- bzw. Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG

Nistökologische Gruppe Freibrüter der Bäume und Gebüsche,

Amsel (*Turdus merula*), **Singdrossel** (*Turdus philomelos*), **Girlitz** (*Serinus serinus*),

Schutzstatus

Besonders geschützte europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, ohne Gefährdungsstatus nach den Roten Listen oder eine Art der Vorwarnliste

Brandenburgs

Kurzbeschreibung Bestandsdarstellung

Autökologie/ Verbreitung /Bestandssituation in Europa und Brandenburg

Die Arten, die in dieser nistökologischen Gruppe genannt werden, sind alle ultimativ an das Vorhandensein von Gehölzstrukturen, wie Gebüsche, Hecken, Solitärsträucher, Feldgehölze und Vorwälder, gebunden. Sie nisten als Freibrüter in Gebüschen verschiedener Art (sowohl Strauchgebüsche, Solitärsträucher, in dichten Himbeer- und Brombeerhecken, in Kletterpflanzen- und Efeubeständen als auch auf Baumbeständen. Sie sind regional weit verbreitete und vielerorts häufige Arten, die gegenwärtig keinen Gefährdungsstatus besitzen.

Die hier aufgeführten Arten wechseln jährlich ihre Fortpflanzungsstätte. Sämtliche hier genannten Arten sind sowohl in Brandenburg als ebenso in ganz Europa noch weit verbreitet und weisen weitgehend stabile Bestände auf. Nur der Girlitz steht in Brandenburg auf der Vorwarnliste.

Prognose und Bewertung der Habitatverluste nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Derartige Maßnahmen sind für diese Arten nicht erforderlich!

Vermeidung baubedingter Wirkfaktoren

Prognose und Bewertung der Tötungs- und Störungstatbestände vorwiegend gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Tötung und erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Baubedingte Wirkfaktoren sind auf einem Siedlungsgrundstück sehr gering bis fast ausgeschlossen, weil die vorkommenden Vogelarten in menschlichen Siedlungen leben und über lange Zeiträume daran angepasst sind. Grundsätzlich gelten hier die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Brutstätten (§ 39 BNatSchG bzw. § 34 BbgNatSchG).

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände vorwiegend gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Das Bauvorhaben nimmt nur aktuell vorhandenes Saatgrasland (Gartenrasen) in Anspruch, das kein Bruthabitat für die o.g. Vogelarten darstellt. Anlagebedingt kommt es zu keinen Beschädigungen oder Zerstörungen von Bruthabitaten und Brutstätten sowie der Lebensräume von Bruthabitaten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Prognose und Bewertung der Störungs- und Schädigungstatbestände vorwiegend gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 u. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Tötung und erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind auf einem Siedlungsgrundstück sehr gering bis fast ausgeschlossen weil die vorkommenden Vogelarten in menschlichen Siedlungen leben und über lange Zeiträume daran angepasst sind. Grundsätzlich gelten hier die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Brutstätten (§ 39 BNatSchG bzw. § 34 BbgNatSchG).

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Eingriffsprüfung und Betroffenheit bzw. der Verbotstatbestände des §44 Abs.1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Ein Sachverhalt bzw. Tatbestand mit der Notwendigkeit einer Ausnahme bzw. Befreiung nach § 45 Abs. (7) BNatSchG ist nicht gegeben.

3.3.2. Nistökologische Gruppe Höhlen- und Halbhöhlenbrüter- und Nischenbrüter

Bewertung und Prüfung der Betroffenheit sowie von Verweigerungs- bzw. Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG

Nistökologische Gruppe Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Kohlmeise *Parus major*, **Blaumeise** (*Parus caeruleus*), **Hausrotschwanz** (*Phoenicurus ochruros*),

Schutzstatus

Besonders geschützte europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, ohne Gefährdungsstatus nach den Roten Listen oder einige Arten der Vorwarnlisten Brandenburgs und der BRD

Kurzbeschreibung Bestandesdarstellung

Autökologie/ Verbreitung /Bestandssituation in Europa und Brandenburg

Die unter dieser ökologischen Nistgruppe aufgeführten Arten brüten in Höhlen bzw. Halbhöhlen und auch Nischen sowohl im ursprünglichen Naturraum als auch sekundär im gesamten urbanisierten Lebensraum des Menschen. Sie sind zum großen Teil Kulturfolger. Vorzugsweise nutzen sie Baumbestände, Alt und Totholz, eine Reihe von Arten haben jedoch Habitats der mäßig bis stark urbanisierten menschlichen Siedlungsräume angenommen und haben gelernt die künstlichen Nisthabitate zu nutzen wie Nischen in Gebäuden, Kulturnistplätze wie Rohre, alte Gartenbrunnen und Nistkästen, u. ä..

Die Nutzung potentiell zur Verfügung stehender Nistplätze kann sehr unterschiedlich sein, häufig werden jedoch optimale Nisthabitate mehrfach und über Jahre genutzt, aber nicht immer durch die gleichen Individuen einer Art sondern durch verschiedene Individuen und auch durch verschiedene Arten mit ähnlichen Habitatansprüchen.

Die hier besprochenen Arten sind sowohl in Brandenburg als auch in ganz Europa weit verbreitet und weisen stabile Bestände auf.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Sämtliche unter dieser nistökologischen Gruppe aufgeführten Arten kommen im Planungsgebiet vor und machen im Sinne der oben beschriebenen Bestandsdarstellung einen festen Bestandteil der seit vielen Jahren als weitgehende Kulturfolger bekannten Arten der engeren und weiteren urbanisierten Siedlungs-Kulturlandschaft aus.

Prognose und Bewertung der Habitatverluste nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Derartige Maßnahmen sind für diese Arten nicht erforderlich!

Vermeidung baubedingter Wirkfaktoren

Prognose und Bewertung der Tötungs- und Störungstatbestände vorwiegend gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Tötung und erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Baubedingte Wirkfaktoren sind auf einem Siedlungsgrundstück sehr gering bis fast ausgeschlossen, weil die vorkommenden Vogelarten in menschlichen Siedlungen leben und über lange Zeiträume daran angepasst sind. Grundsätzlich gelten hier die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Brutstätten (§ 39 BNatSchG bzw. § 34 BbgNatSchG).

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände vorwiegend gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Das Bauvorhaben nimmt nur aktuell vorhandenes Saatgrasland (Gartenrasen) in Anspruch, das kein Bruthabitat für die o.g. Vogelarten darstellt.

Anlagebedingt kommt es zu keinen Beschädigungen oder Zerstörungen von Bruthabitaten und Brutstätten sowie der Lebensräume von Bruthabitaten.

Nistökologische Gruppe Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter (Fortsetzung der Prüfung)

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Prognose und Bewertung der Störungs- und Schädigungstatbestände vorwiegend gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Tötung und erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind auf einem Siedlungsgrundstück sehr gering bis fast ausgeschlossen weil die vorkommenden Vogelarten in menschlichen Siedlungen leben und über lange Zeiträume daran angepasst sind. Grundsätzlich gelten hier die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Brutstätten (§ 39 BNatSchG bzw. § 34 BbgNatSchG).

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Eingriffsprüfung und Betroffenheit bzw. der Verbotstatbestände des §44 Abs.1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Ein Sachverhalt bzw. Tatbestand mit der Notwendigkeit einer Ausnahme bzw. Befreiung nach § 45 Abs. (7) BNatSchG ist nicht gegeben.

3.3.3 Nistökologische Gruppe Bodenbrüter und in Bodennähe brütende Vogelarten

Bewertung und Prüfung der Betroffenheit sowie von Verweigerungs- bzw. Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG

Nistökologische Gruppe Bodenbrüter und in Bodennähe brütende Vogelarten

Fitis (*Phylloscopus trochilus*), **Weidenlaubsänger** (*Phylloscopus collybita*), **Rotkehlchen** (*Erithacus rubicola*), **Heckenbraunelle** (*Prunella modularis*), **Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes*), **Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*),

Schutzstatus

Besonders geschützte europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, ohne Gefährdungsstatus nach den Roten Listen

Kurzbeschreibung Bestandsdarstellung

Autökologie/ Verbreitung /Bestandssituation in Europa und Brandenburg

Die aufgeführten Arten sind charakteristische und häufige Brutvögel verschiedener Natur- und Kulturlandschafts-Lebensräume sowohl der offenen mäßig bis gut strukturierten Grünländer und Trocken- und Feuchtbrachen-Agrarlandschafts-Komplexe ebenso von offenen und auch von Hecken, Gebüsch und Bäumen strukturierten, ländlichen, urbanen Siedlungsgebieten, auch von Parkanlagen und Nadelbaumkulturen sowie von Ruderalfluren und auch Gärten. Alle haben die nistökologische Gemeinsamkeit, als Bodenbrüter bzw. dass sie ihre Nester in dichtem Kräuter- oder Dornbeerengestrüpp sehr nahe am Boden errichten und sich in den Folgejahren neue Nistplätze wählen.

Die aufgeführten Arten sind in Brandenburg und ganz Europa noch weit verbreitet und weisen überwiegend stabile Bestände auf.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Sämtliche unter dieser nistökologischen Gruppe aufgeführten Arten kommen im Planungsgebiet vor und machen im Sinne der oben beschriebenen Bestandsdarstellung einen festen Bestandteil der seit vielen Jahren als weitgehende Kulturfolger bekannten Arten der engeren und weiteren urbanisierten Siedlungs-Kulturlandschaft aus.

Nistökologische Gruppe Bodenbrüter und in Bodennähe brütende Vogelarten (Fortsetzung der Prüfung)

Prognose und Bewertung der Habitatverluste nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Derartige Maßnahmen sind für diese Arten nicht erforderlich!

Vermeidung baubedingter Wirkfaktoren

Prognose und Bewertung der Tötungs- und Störungstatbestände vorwiegend gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Tötung und erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Baubedingte Wirkfaktoren sind auf einem Siedlungsgrundstück sehr gering bis fast ausgeschlossen, weil die vorkommenden Vogelarten in menschlichen Siedlungen leben und über lange Zeiträume daran angepasst sind. Grundsätzlich gelten hier die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Brutstätten (§ 39 BNatSchG bzw. § 34 BbgNatSchG).

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände vorwiegend gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Das Bauvorhaben nimmt nur aktuell vorhandenes Saatgrasland (Gartenrasen) in Anspruch, das kein Bruthabitat für die o.g. Vogelarten darstellt.

Anlagebedingt kommt es zu keinen Beschädigungen oder Zerstörungen von Bruthabitaten und Brutstätten sowie der Lebensräume von Bruthabitaten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Prognose und Bewertung der Störungs- und Schädigungstatbestände vorwiegend gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Tötung und erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind auf einem Siedlungsgrundstück sehr gering bis fast ausgeschlossen weil die vorkommenden Vogelarten in menschlichen Siedlungen leben und über lange Zeiträume daran angepasst sind. Grundsätzlich gelten hier die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Brutstätten (§ 39 BNatSchG bzw. § 34 BbgNatSchG).

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Eingriffsprüfung und Betroffenheit bzw. der Verbotstatbestände des §44 Abs.1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Ein Sachverhalt bzw. Tatbestand der die Notwendigkeit einer Ausnahme bzw. Befreiung nach § 45 Abs. (7) BNatSchG macht, ist nicht gegeben.

4. Literatur und Quellen

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Compendium der Vögel Mitteleuropas. Wiebelsheim.

Makatsch, W. (1966): Wir bestimmen die Vögel Europas. Neumann Verlag Radebeul; 1. Auflage, 1966

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. [Hrsg.] (2005) Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010 Kieler Institut für Landschaftsökologie Auftraggeber: Bundesministerium für Verkehr Bau und Stadtentwicklung Abteilung Straßenwesen (FE-Vorhaben 02.286/2007/LRB)

Projekt "Naturschutzfachliche Optimierung des großflächigen Ökolandbaus am Beispiel des Demeterbetriebes Ökodorf Brodowin", (2001-2006); *Teilprojekt: Untersuchungen an Heckenvögeln (Neuntöter, Sperbergrasmücke)* Erprobungs- und Entwicklungs-Vorhaben (E+E-Vorhaben); gefördert vom Bundesamt für Naturschutz (*Teilveröffentlichungen im Internet*)

GRIMM, J., S. FUCHS, K. STEIN-BACHINGER, F. GOTTWALD, A. HELMECKE, P. ZANDER (2004):

Naturschutzhof Brodowin – Naturschutzfachliche Optimierung des großflächigen Öko-Landbaus am Beispiel des Demeterhofes Ökodorf Brodowin. Ein Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben.

Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 13 (1): 16-21.